Bundesbeschluß

in

der Rekurssache des J. J. Ryniker.

(Vom 19. Dezember 1866.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnißnahme von der Eingabe des J. J. Ryniker, Schriftsezers, von Schinzach, Kts. Aargau, betreffend ein Gesuch um Aufhebung des Kriminalurtheils des Kantonsgerichts von Uri, vom 11. Oktober 1865;

nach Einsicht und Prüfung der Akten und insbesondere des angefochtenen, das Gesuch des Petenten abweisenden Beschlusses des Bundesrathes vom 28. Februar 1866;

in Erwartung, daß der Kanton Uri seine Strafgesezgebung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang bringen und die Wiederholung von Urtheilen, wie das in Frage stehende, in Zukunft unmöglich machen werde,

beschließt:

Es wird über den Rekurs des Ryniker zur Tagesordnung geschritten.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Dezember 1866.

Der Präsident:
Philippin.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 19. Dezember 1866.

Der Präsident:
Sahli.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Summarische Uebersicht

des internen schweizerischen Geldanweisungsverkehrs

im Monat November 1866.

Im Ganzen sind von den schweizerischen Postbüreaux
41,161 Geldanweisungen ausgestellt worden, im Betrage von Fr. 3,433,814. 34;
4,775 davon waren taxfrei und betrugen . „ 363,282. 57;
36,386 waren taxpflichtig, im Betrage von . „ 3,070,531. 77.
40,999 Anweisungen wurden per Post und
162 per Telegraph befördert.

Von den taxfreien Anweisungen waren
4,310 im Betrage bis auf Fr. 200 und
465 „ „ von mehr als Fr. 200 bis Fr. 500;
von den taxpflichtigen
33,403 im Betrage bis auf Fr. 200 und
2,983 „ „ von mehr als Fr. 200 bis Fr. 500 ausgestellt.
1,257 Stüke, im Betrage von Fr. 83,294. 70 (St. Gallen) war die höchste,
1,055 „ „ „ „ „ 81,089. 21 (Zürich) war die zweithöchste und
856 „ „ „ „ „ 61,908. 82 (Lausanne) war die dritthöchste
Anzahl der Geldanweisungen, welche ein einzelnes Büreau ausstellte.

Die Durchschnittssumme einer Anweisung beträgt Fr. 83. 42.

Die bezogenen Gebühren betrugen Fr. 9,156. 60 und
die Durchschnittsgebühr einer Anweisung beträgt Fr. —. 26 Rp.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluß in der Rekurssache des J. J. Ryniker. (Vom 19. Dezember 1866.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	56
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.12.1866
Seite Page Pagina	392-393
Ref. No	10 005 335

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.